

Satzung

der Gemeinde Barsbüttel über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
mit Gebührensatzung

Bekanntgabe am: 16. Dezember 2003

Rechtskräftig am: 17. Dezember 2003

**Satzung
der Gemeinde Barsbüttel
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. d. B. vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529), zuletzt durch Gesetz vom 25. Juni 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 126) und der §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – i. d. F. d. B. vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 565), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27. November 2003 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Gemeinde in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von der/dem Beteiligten beantragt oder sonst wie von ihr/ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch dann erhoben, wenn für die Leistung selbst Gebührenfreiheit besteht, Gebührenermäßigung eingeräumt oder von der Gebührenerhebung abgesehen wird.
- (3) Für Leistungen in Auftragsangelegenheiten gelten die dazu ergangenen bundes- oder landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 2

Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für die Anfragende/den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
4. Leistungen, die von den im Dienst oder in Ruhestand befindlichen Beamtinnen/Beamten, Angestellten oder Arbeiterinnen/Arbeitern der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten als mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen ist,

7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
8. erste Ausfertigung von Zeugnissen,
9. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger die Gemeinde ist,
10. Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülersausweise,
11. Gebührenentscheidungen.

§ 3

Gebührenbefreiung

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
 - a) die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;
 - b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen;
 - c) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Absatz 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Absatz 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und, soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4

Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.
- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen, und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Leistung festzusetzen.

§ 5

Ermäßigung

Bei nachgewiesener Bedürftigkeit kann die Gebühr auf Antrag bis zur Hälfte ermäßigt werden. Bedürftig ist, wer gemäß Abschnitt 2, Unterabschnitt 1 des Bundessozialhilfegesetzes Hilfe zum Lebensunterhalt erhält oder erhalten könnte. Dies gilt nicht bei abschließend Darlehensweise gewährter Sozialhilfe. Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn sie eine unbillige Härte für die Gebührenpflichtige/den Gebührenpflichtigen darstellen würde.

Die Fachgebietsleitung entscheidet bei Festsetzungen bis zu einer ursprünglichen Höhe von 25,00 Euro.

Darüber hinaus finden die über Stundung, Niederschlagung und Erlass ergangenen Bestimmungen Anwendung.

§ 6

Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrags, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
 1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist;
 2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
 3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
 4. Im Falle der Ziff. 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.
- (3) In den Fällen des Abs. 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 2,00 Euro errechnet.
- (4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

§ 7

Gebührenpflichtige/Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist diejenige/derjenige verpflichtet, die/der die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder die/der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 6 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung pp. ausgehändigt wird.
- (4) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden, es kann Sicherheit verlangt werden.
- (5) Die/der Gebührenpflichtige soll vor der Leistung auf die Gebührenpflicht und deren voraussichtlichen Höhe hingewiesen werden.

§ 9

Datenschutzbestimmung

Personenbezogene Daten dürfen von der Gemeinde nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies zur Veranlagung der Verwaltungsgebühr im Rahmen dieser Satzung erforderlich ist.

Die im Rahmen des § 1 Abs. 1 bekannt gewordenen Daten dürfen auch für die Gebührenfestsetzung verwendet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.
Die Verwaltungsgebührensatzung vom 31. August 1995 wird hierdurch ersetzt.

Barsbüttel, den 5. Dezember 2003

Arno Kowalski
Bürgermeister

Gebührentabelle
Anlage zu § 4 der Satzung der Gemeinde Barsbüttel
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Leistung	Betrag/Euro
1. Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	3,00
Für Leistungen, die mit größerem Arbeitsaufwand verbunden sind, erhöht sich die Gebühr je angefangene halbe Stunde um	11,00
2. Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache, auch aus Urkunden und Akten je angefangene DIN A4-Seite	2,50
Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben	
Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergl. wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	5,50
3. Fotokopien je Seite	
DIN A4	0,50
DIN A3	1,50
4. Ausfertigung gemeindlicher Pläne als Lichtpausen durch Fremdfirmen. Kostenerstattung des Rechnungsbetrages.	Kosten- erstattung
5. Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben; sie beträgt für jede angefangene halbe Stunde	5,50
6. Druckstücke/Datenträger von Ortssatzungen und -ordnungen, Plänen, Benutzungsordnungen usw. ausgenommen Haushaltspläne je nach den Kosten der Herstellung und Vervielfältigung.	2,50–12,00
7. Angelegenheiten nach dem Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Schleswig-Holstein (Informationsfreiheitsgesetz für das Land Schleswig-Holstein – IFG-SH) vom 09. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 166)	
Erteilung von schriftlichen Auskünften	
a) in einfachen Fällen	5,00–50,00
b) in schwierigen oder komplexen Fällen	50,00–500,00

Leistung	Betrag/Euro
Zurverfügungstellung von Informationen oder von Informationsträgern, von maschinenlesbaren Informationsträgern und erforderlichen Leseanweisungen oder von lesbaren Ausdrucken	
a) in einfachen Fällen	10,00
b) bei umfangreichen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen	25,00–50,00
c) bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen	50,00–2.000,00
8. Zweitausfertigung eines Vertrages oder einer anderen schriftlichen Erklärung je angefangene Seite	2,50
9. Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung (die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, ausgenommen die Aufnahme von Widersprüchen) je angefangene Seite	2,50
10. Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	2,50–50,00
11. Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides: Berechnung nach der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist. Bisher 1/2 der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist, mindestens jedoch 5,11 Euro (neu 5,50 Euro)	mind. 5,50
12. Meldescheine (Vordrucke)	Ersatz der Beschaffungskosten
13. Ausstellung von Ersatzlohnsteuerkarten	2,50
14. Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und/oder Überlassung von Unterlagen zur Einsicht oder zur Selbstherstellung von Abschriften, Auszügen usw. für jede angefangene Stunde bisher und für die Folgetage je angefangenen Tag 5,11 Euro (neu 5,50 Euro)	min. 5,50
15. Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	3,00
16. Bescheinigungen über den Stand des Steuerkontos	3,00
17. Zweitausfertigung einer Zahlungsbescheinigung	1,50

Leistung	Betrag/Euro
18. Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides	3,00
19. Ermittlung oder Schätzung von Abgaben vor Beginn der Abgabepflicht auf Antrag der Abgabepflichtigen	5,50
20. Feststellungen aus Abgabekonten und -akten je angefangene halbe Stunde	5,50
21. Ausstellung von Steuerunbedenklichkeitsbescheinigung	3,00
22. Bereitstellung eines Trauzeugen	3,00
23. Zustimmungserklärung zur Übertragung der Straßenreinigungspflicht auf einen Dritten	15,00
24. Genehmigung von zusätzlichen Zuwegen und Zufahrten über Bürgersteige	20,00–60,00
25. Bescheid über die Nichtausübung des Vorkaufsrechtes (Vorkaufsrechtsverzichtserklärung)	0,00
26. Abschriften und Druckstücke von Verdingungsunterlagen bisher: je nach Kosten der Herstellung bis 255,65 Euro	7,50–250,00
27. Bauantragsvordrucke	Kosten- erstattung
28. Ausstellung von Bescheinigungen für Kreditanstalten zu Beleihungszwecken (gesicherte Erschließung)	
a) für 1-Familienhäuser	5,00
b) für 2-Familienhäuser	6,50
c) bei 2- und mehrgeschossigen Mietshäusern	12,00
d) für Gewerbe-/Industriegrundstücke	20,00
e) für sonstige Grundstücke	25,00
29. Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene Stunde der Beaufsichtigung	26,00
30. Entwässerungsgenehmigungen	30,00
bisher: je Wohneinheit	
Gewerbe- und Industriebauten nach Zeitaufwand, je ½ Std.	20,00
Mindestgebühr jedoch	50,00
Auszug aus dem Sielkataster	10,00
31. Schriftliche Auskünfte mit Plan über Neuanschluss an die Kanalisation	15,00
32. Schriftliche Auskünfte über Erschließungs-, Ausbau- und Anschlussbeiträge	3,00-12,00

Leistung	Betrag/Euro
33. Übernahme einer Bürgschaft oder einer sonstigen Gewährleistung jährlich 1,5 % des Ursprungswertes, mindestens jedoch bei nicht zu ermittelndem Geldwert	0,00 0,00
34. Erteilung von Vorrangeinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch	0,00
Für Zweitausfertigungen vorstehender Erklärungen	0,00
35. Untersuchung von Störungen im Kanalanschluss eines Grundstückes und umwelttechnische Messung je Parameter und Umfang	5,00 bis 25,00
36. Beaufsichtigen von Veranstaltungen im Interesse des Feuerschutzes je Feuerwehrmann und angefangene Stunde	0,00
37. Genehmigungen nach dem Gesetz über Sonn- u. Feiertage	26,00
38. Erteilung eines Aufgrabescheines	35,00
39. Zusatzgebühr für jede zusätzliche Kontrolle bei nicht ordnungsgemäßer Wiederherstellung nach Aufgrabungen	25,00